

(5) Die Lebensmittelchemischen und Chemischen Abteilungen der Bezirks-Hygiene-Institute leiten eine Ausfertigung des Antrages dem Ministerium für Gesundheitswesen zu. Dem Antragsteller ist von der Weitergabe des Antrages an das Ministerium für Gesundheitswesen Mitteilung zu machen.

§5

(1) Die Herstellung von Lebensmittelfarbstoffen, außer Gemischen und Zubereitungen registrierter Lebensmittelfarbstoffe, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Einfuhr von Lebensmittelfarbstoffen, einschließlich Gemischen und Zubereitungen, bedarf gleichfalls der Genehmigung.

(3) Die Genehmigung gemäß Absätzen 1 und 2 erteilt das Ministerium für Gesundheitswesen.

(4) Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind entweder von dem Hersteller oder demjenigen zu stellen, der den Lebensmittelfarbstoff in das Inland einführen will. Sie sind in zweifacher Ausfertigung bei der Lebensmittelchemischen und Chemischen Abteilung des Bezirks-Hygiene-Instituts einzureichen, das für das Gebiet, in dem der Antragsteller den Sitz seiner Hauptniederlassung hat, örtlich zuständig ist. Dem Antrag auf Genehmigung sind beizufügen:

- a) eine Probe von mindestens 25 g des Lebensmittelfarbstoffes bzw. des Gemisches oder von mindestens 100 g der Zubereitung,
- b) bei Gemischen bzw. Zubereitungen, die in das Inland eingeführt werden sollen, Angaben über deren mengenmäßige Zusammensetzung,
- c) zwei Muster der Verpackung und der Kennzeichnung, der Gebrauchsanweisungen und des sonstigen Werbematerials, mit denen das Erzeugnis in den Verkehr gebracht werden soll,
- d) Analysenatteste, aus denen hervorgeht, daß der zur Genehmigung eingereichte Farbstoff den Bestimmungen des § 3 entspricht.

(5) Die Lebensmittelchemischen und Chemischen Abteilungen der Bezirks-Hygiene-Institute leiten je eine Ausfertigung des Antrages mit den Angaben gemäß Abs. 4 Buchst. b und den Anlagen gemäß Abs. 4 Buchstaben c und d mit eigenem Untersuchungsbefund und fachlicher Stellungnahme dem Ministerium für Gesundheitswesen zu. Dem Antragsteller ist von der Weitergabe des Antrages an das Ministerium für Gesundheitswesen Mitteilung zu machen.

(6) Das Ministerium für Gesundheitswesen erteilt mit der Genehmigung für jeden Lebensmittelfarbstoff eine besondere Registriernummer. Für Gemische oder Zubereitungen registrierter Lebensmittelfarbstoffe, die im Inland hergestellt werden, wird keine besondere Registriernummer erteilt.

§«

Es ist verboten, andere als die gemäß dieser Anordnung zugelassenen Lebensmittelfarbstoffe bei der Gewinnung, Herstellung, Zubereitung oder Verarbeitung von Lebensmitteln zu verwenden, sie anzubieten, zum

Verkauf vorrätig zu halten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§7

(1) Mit Lebensmittelfarbstoffen gefärbt werden dürfen nur die in der Anlage 5 aufgeführten Lebensmittel.

(2) Die Art der zur Färbung zu verwendenden Lebensmittelfarbstoffe gemäß § 2 Abs. 1 sowie die Kennzeichnung der Färbung richten sich nach der Anlage 5.

(3) Lebensmittel dürfen unter sparsamster Verwendung von Farbstoffen nur insoweit gefärbt werden, als dies der Verbrauchererwartung unter Berücksichtigung der allgemeinen wissenschaftlichen Auffassung entspricht.

§8

(1) Soweit gefärbte Lebensmittel, für die die Kennzeichnung der Färbung vorgeschrieben ist, in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, muß auf diesen das Wort „gefärbt“ angebracht sein.

(2) Werden gefärbte Lebensmittel, für die die Kennzeichnung der Färbung vorgeschrieben ist, lose verkauft, so ist auf den Verkaufsbehältnissen zum Ausdruck zu bringen, daß das enthaltene Lebensmittel gefärbt ist. Bei Lieferung gefärbter Lebensmittel in Gebinden ist auf Rechnungen, Lieferscheinen und Begleitpapieren auf die Färbung hinzuweisen.

(3) Die Kennzeichnung der Färbung der Lebensmittel gemäß Absätzen 1 und 2 muß an deutlich sichtbarer Stelle in gut lesbarer Schrift erfolgen.

(4) Bezeichnungen wie „leicht gefärbt“, „handelsüblich gefärbt“, „unschädlich gefärbt“ und ähnliche Bezeichnungen dürfen nicht verwendet werden.

(5) Soweit bei Lebensmitteln eine Färbung nicht vorgenommen wird, obwohl ein Farbstoffzusatz erlaubt ist, ist der Hinweis „ungefärbt“ in der Kennzeichnung zulässig.

§9

(1) Als verfälscht anzusehen und auch bei Kennzeichnung vom Verkehr ausgeschlossen sind insbesondere Lebensmittel,

- a) die entgegen den Bestimmungen des § 7 gefärbt sind,
- b) die zur Verdeckung der Verdorbenheit oder einer minderwertigen Beschaffenheit oder zur Vortäuschung eines Gehalts bzw. eines höheren Gehalts an wertvollen Bestandteilen (z. B. Eier, Schokolade, Kakao) gefärbt sind.

(2) Als verfälscht und gegebenenfalls geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen, sind Lebensmittel anzusehen, die unter Verwendung von Lebensmittelfarbstoffen, die den Bestimmungen der §§ 2, 3 oder 5 nicht entsprechen, gewonnen, hergestellt oder zubereitet worden sind. Derartige Lebensmittel sind auch bei Kennzeichnung vom Verkehr ausgeschlossen.

(3) Als irreführend bezeichnet sind insbesondere gefärbte Lebensmittel anzusehen, deren Färbung nicht